



Das Arbeitszeugnis – eine der wichtigsten Bewerbungsunterlagen

Für Tarifbeschäftigte ist der Anspruch auf ein schriftliches Arbeitszeugnis in § 35 TV-L geregelt. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber ein **Endzeugnis** in Form eines qualifizierten Zeugnisses ausstellen, das neben Angaben zur Art und Dauer der Beschäftigung Aussagen zur Leistung und zum sozialen Verhalten am Arbeitsplatz enthält. Aus einem wichtigen Grund, z.B. beim Wechsel des Vorgesetzten oder zur Bewerbung auf eine andere Stelle, kann ein **Zwischenzeugnis** verlangt werden. Bei einem bevorstehenden Ende des Arbeitsverhältnisses hat man Anspruch auf ein **vorläufiges Zeugnis**.

Für Beamte*innen gelten davon abweichend besondere Regelungen. Sie werden im Rahmen ihrer Laufbahn dienstlich beurteilt und haben nach Ende ihres Dienstverhältnisses nach § 92 LBG Anspruch auf ein Dienstzeugnis.

Welche Grundsätze sind zu beachten?

Das Zeugnis muss **vollständig** sein, mit allen wesentlichen Tätigkeitsbereichen und Aussagen zur Leistung, damit sich potentielle Arbeitgeber ein Bild machen können. Das Zeugnis muss **wahrheitsgemäß** und **wohlwollend** formuliert sein. Negative Aspekte dürfen nicht verschwiegen werden, Kritik darf aber nicht überwiegen. Um diese Bedingungen zu erfüllen, hat sich eine spezielle Zeugnissprache etabliert, aus der Noten ablesbar sind.

Was muss im Arbeitszeugnis stehen?

Angaben zur Beschäftigungsdauer (Anfangs- und Enddatum des Arbeitsvertrages) sowie die Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit sind wesentliche Bestandteile. Konnte man die Tätigkeit selbständig in einem eigenen Verantwortungsbereich ausführen, hatte man Personalverantwortung oder Leitungsbefugnisse, muss das erwähnt werden, ebenso wie vorhandene Spezialkenntnisse. Im Zeugnis wird außerdem die Leistung bewertet sowie die soziale Kompetenz am Arbeitsplatz. Das vorläufige Zeugnis beschränkt sich auf Angaben zur Tätigkeit und zur Tätigkeitsdauer.

Formalia und Fristen

Das Zeugnis ist unverzüglich auszustellen und wird immer in schriftlicher Form erteilt. Der Anspruch auf das Endzeugnis entsteht erst nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

Zum Nachlesen:

§ 35 TV-L: Zeugnis und §37 TV-L
Ausschlussfrist

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A_TV-L_2011_/01_Tarifvertrag/TV-L_i.d.F_des_%C3%84TV_Nr._12_VT.pdf

§ 92 Landesbeamtengesetz NRW: Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020160704140450650

„Zeugnissprache“

<https://www.staufenbiel.de/magazin/arbeitsrecht/arbeitszeugnis/zeugnissprache/formulierungen-im-klartext.html>

Webseite Uni

https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen_von_a_z/zeugnis/index_ger.html

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!